

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

Veterinärdienst, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau, Telefon 062 835 29 70, veterinaerdienst@ag.ch

Merkblatt für die Haltung von Giftschlangen (ohne Seeschlangen)

(gemäss Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455) und Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1))

1. Bewilligung

Gemäss Art. 89 der eidg. Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) vom 23. April 2008 dürfen Giftschlangen nur mit einer Bewilligung gehalten werden.

Die Bewilligung darf nach Art. 95 Abs. 1 TSchV nur erteilt werden, wenn:

- Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebes entsprechen und die Tiere nicht entweichen können;
- die Tiere, soweit nötig, durch bauliche oder andere Massnahmen gegen Witterung, Störung durch Personen, übermässigen Lärm und Abgase geschützt sind;
- die personellen Anforderungen betreffend Tierpflege nach Art. 85 erfüllt sind.

2. Ausbildung

Für die Haltung von Giftschlangen ist ein Sachkundenachweis oder ein Fähigkeitsausweis als Tierpfleger bzw. Tierpflegerin vorgeschrieben. Der Sachkundenachweis beinhaltet Grundkenntnisse oder praktische Fähigkeiten im Umgang mit Riesenschlangen. Der Sachkundenachweis kann in Form eines Kurses erworben werden. Adressen von anerkannten Anbietern von Sachkundenachweisen finden sich unter www.blv.admin.ch unter Tiere - Tierschutz – Ausbildung – Heim- und Wildtierhaltung - Anerkannte Organisationen für die Ausbildung von privaten Wildtierhaltern.

3. Anforderungen an die Haltung

Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird (Art. 3 Abs. 1 TSchV). Unterkünfte und Gehege müssen mit geeigneten Futter-, Tränke-, Kot- und Harnplätzen, Ruhe- und Rückzugsorten mit Deckung, Beschäftigungsmöglichkeiten, Körperpflegeeinrichtungen und Klimabereichen versehen sein (Art. 3 Abs. 2 TSchV). Fütterung und Pflege sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen (Art. 3 Abs. 3 TSchV). Tiere sind regelmässig und ausreichend mit geeignetem Futter und mit Wasser zu versorgen (Art. 4 Abs. 1 TSchV).

Die Gehege müssen den Mindestanforderungen gemäss Tierschutzverordnung entsprechen (Art. 10 Abs. 1 TSchV):

Tierschutzverordnung

455.1

Gehege für Reptilien		Für Gruppen bis zu n Tieren				Für jedes weitere Tier			Besondere Anforderungen	
		Anzahl	Landteil	Bassin	Tiefe	Gehege	Landteil	Bassin		
Tierarten		(n)	Fläche ^{b)} KL	Fläche ^{b)} KL	Tiefe KL	Höhe KL	Fläche KL	Fläche KL		
Echte Nattern (Colubridae)										
44	Asiatische Kielrückennattern (<i>Rhabdophis</i> spp.)	a)	2	1×0,5	0,5×0,5	0,2	0,5	0,5×0,1	0,5×0,1	3) 5) 8) 11) 12) gewisse Arten: 4)
45	Blütenkrait (<i>Balanophis</i> spp.)	a)	2	1×0,5	–	–	0,5	0,5×0,2	–	3) 5) 11) 12)
46	Gefährliche Trugnattern (<i>Boiga dendrophila</i> , <i>B. blandingii</i> , <i>Dispholidus typus</i> , <i>Thelotornis</i> spp.)	a)	2	1×0,5	–	–	0,7	0,5×0,2	–	3) 5) 9) 11) 12) gewisse Arten: 8) 23) 26)
Giftnattern (Elapidae)										
47	Bodenbewohnende Giftnattern (z. B. <i>Acanthophis</i> spp., <i>Aspidelaps</i> spp., <i>Naja</i> spp., <i>Pseudechis</i> spp.)	a)	2	1×0,5	–	–	0,5	0,5×0,2	–	3) 5) 11) 12) 23)
48	Baumbewohnende Giftnattern (<i>Dendroaspis</i> spp. [ausgenommen <i>D. polylepis</i>], <i>Pseudohaje goldii</i>)	a)	2	1×0,5	–	–	0,7	0,5×0,2	–	3) 5) 8) 11) 12) 14) 23)
49	Sehr grosse Giftnattern (<i>Dendroaspis polylepis</i> , <i>Oxyuranus</i> spp.)	a)	2	1×0,5	–	–	0,5	0,5×0,2	–	3) 5) 8) 11) 12) 14) 23)
50	Königskobra (<i>Ophiophagus hamah</i>)	a)	2	1×0,5	–	–	0,5	0,5×0,2	–	3) 5) 9) 11) 12) 14) 23) 25)
51	Wasserkobra (<i>Boulengerina annulata</i>)	a)	2	0,5×0,3	1×0,5	0,4	0,5	0,5×0,1	0,5×0,1	3) 5) 9) 11) 12) 17) 23)
52	Plattschwänze (Seeschlangen) (<i>Laticauda</i> spp.)	a)	2	–	2×1,5	0,7	–	–	1×1	5) 12) 18) 20) 23) gewisse Arten: 21)
53	Gelbbauch-Seeschlangen (<i>Pelamis</i> spp.)	a)	2	–	2×1	0,5	–	–	1×1	5) 12) 18) 19) 20) 22) 23)
Vipern (Viperidae)										
54	Erdvipern (<i>Atractaspididae</i> spp., <i>Homoroselaps</i> spp.)	a)	2	1×0,5	–	–	0,5	0,5×0,2	–	5) 7) 9) 12) 23)
55	Bodenbewohnende Vipern und Grubenottern, ausgenommen seitenwindende Arten	a)	2	1×0,5	–	–	0,5	0,5×0,2	–	3) 5) 11) 12) 23) gewisse Arten: 4) 13) 26)
56	Seitenwindende Vipern und Grubenottern ²⁵⁷	a)	2	1,5×0,5	–	–	0,5	0,5×0,2	–	3) 5) 11) 12) 23) 24) gewisse Arten: 4)
²⁵⁷ <i>Bitis peringueyi</i> , <i>B. schneideri</i> , <i>Cerastes</i> spp., <i>Crotalus cerastes</i> , <i>Eristicophis macmahoni</i> , <i>Pseudocerastes persicus</i> .										
57	Baumbewohnende Vipern und Grubenottern	a)	2	1×0,5	–	–	0,7	0,5×0,2	–	3) 5) 8) 12) 23) gewisse Arten: 13)
58	Wassermokassinotter (<i>Agkistrodon piscivorus</i>)	a)	2	0,5×0,5	0,5×0,5	0,1	0,5	0,5×0,1	0,5×0,1	3) 4) 5) 11) 12) 23)

Anmerkungen zur Tabelle 5:

- Die Gehegegrösse muss sich, unter anderem wegen der teils enormen Unterschiede zwischen Jungtieren und erwachsenen Tieren, nach der Körperlänge des gehaltenen Tieres richten. Die Körperlänge bedeutet bei Schlangen die Gesamtlänge. Werden mehrere unterschiedlich grosse Tiere zusammen gehalten, so ist die Grösse des grössten Tieres entscheidend.
- Die besonderen Ansprüche der jeweiligen Tierart an Temperatur Luftfeuchtigkeit und Licht müssen berücksichtigt werden.
- Gehege für giftige Reptilien wie Giftschlangen sind so zu gestalten und zu betreiben, dass den **Sicherheitsaspekten** ausreichend Rechnung getragen wird. Die Gehege müssen mit Sicherheitsverschlüssen (Schlösser, Verschlussriegel usw.) ausgerüstet sein und mit dem Namen der darin gehaltenen Art versehen sein.
- Giftschlangen werden als **Tiere mit erhöhtem Sicherheitsrisiko** beurteilt. Bei der Haltung von solchen Tieren muss ein Sicherheitsdatenblatt geführt werden:
 - a. Liste der Behörden und Ärzte, die bei einem Zwischenfall benachrichtigt werden müssen (mit Adresse und Telefon).
 - b. erste Hilfe-Massnahmen
 - c. Behandlungsort
 - d. Standort der Antivenine
 - e. Name, Adresse und Telefonnummer der als Stellvertreter bezeichneten Person.

Besondere Anforderungen gemäss Anhang 2 Tabelle 5 TSchV:

- 2) Gewisse Arten müssen in einem heizbaren Bassin oder Becken ausreichender Grösse baden können, auch im Abtrenngehege.
- 3) Die Temperatur muss den Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Ein kleinerer Teil des Geheges muss allenfalls eine höhere Temperatur aufweisen und je nach Art muss für jedes Tier eine Wärmelampe vorhanden sein, damit es sich individuell der Strahlung aussetzen kann, ausser bei Freilandhaltung.
- 4) Die klimatischen Bedingungen über das Jahr hindurch müssen so gewählt werden, dass ein Winterschlaf oder eine Trockenruhe für alle Altersklassen erfolgen kann.
- 5) Soziale Struktur beachten. Unter Umständen müssen die Tiere einzeln gehalten werden.
- 7) Der Boden muss teilweise mit grabfähigem Substrat versehen sein, sodass die Tiere darin graben und, je nach Art, sich zurückziehen können.
- 8) In allen Gehegen müssen, entsprechend der Art, horizontale oder vertikale Klettermöglichkeiten, z.B. Bäume, körperdicke Äste oder Felswände, vorhanden sein.
- 9) Versteckmöglichkeiten müssen vorhanden sein.
- 10) Erhöhte Liegeflächen müssen vorhanden sein.
- 11) Einsehbare Versteckmöglichkeiten, wie Boden- oder Baumhöhlen, Schlupfkästen, Korkröhren oder Ähnliches, müssen vorhanden sein.
- 12) Solide Gehegekonstruktion (Terrarium).
- 13) In der Nacht muss eine deutliche Abkühlung stattfinden.
- 14) Von aussen bedienbarer Schlupfkasten oder eine andere Abtrennmöglichkeit muss vorhanden sein, auch bei Einzelhaltung.
- 23) Falls für die gehaltenen Arten verfügbar, müssen Antivenine (Seren) vorrätig gehalten oder über die Mitgliedschaft in einem Serumverein leicht zu beschaffen sein.
- 24) Bei gewissen Arten müssen Stellen mit feinem, staubfreiem, losem Sand vorhanden sein, wo sich die Tiere eingraben können.
- 25) Der Nachweis muss erbracht werden, dass ausreichend artgerechtes Futter beschafft werden kann.
- 26) Bei gewissen tagaktiven Arten sind helle Lampen (LED, HQL, HQI oder vergleichbare Lampen) zur Bestrahlung lokaler Aufwärmplätze zu verwenden, ausser die Tiere werden im Freiland oder in Gehegen mit direkter Sonneneinstrahlung gehalten. Die ausschliessliche Verwendung von Bodenheizungen oder Infrarotstrahlern ist nicht zulässig.

Es muss eine **Tierbestandeskontrolle** geführt werden (Art. 93 TSchV). Eine Vorlage finden Sie unter www.ag.ch/verbraucherschutz unter Veterinärdienst / Tierschutz / Gesuchs- und Meldeformulare. Den kantonalen Behörden sind **jegliche Änderungen im Tierbestand unverzüglich und wesentliche Änderungen an den Bauten** im Voraus zu melden. Die Behörde entscheidet, ob eine neue Bewilligung erforderlich ist.

4. Importtiere

Für Tiere, welche aus dem Ausland importiert werden, muss rechtzeitig vor der Einfuhr Gesuch für eine Importbewilligung beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen beantragt werden (www.blv.admin.ch unter Import und Export - Import). Einige Arten sind auf den CITES-Anhängen aufgelistet. Bei diesen muss zusätzlich zur Einfuhrbewilligung auch das Original eines gültigen, von der zuständigen Artenschutzbehörde ausgestellten Artenschutzdokumentes des Herkunfts- / Ursprungsland vorgelegt werden.

Voraussetzung für die Erteilung einer Importbewilligung ist eine gültige Haltebewilligung.

5. Vorgehen Bewilligung

Das vollständig ausgefüllte Gesuchsformular sowie eine Kopie der Teilnahmebestätigung des Sachkundekurses werden dem Veterinärdienst eingesandt. Für das Gesuchsformular siehe unter www.ag.ch/verbraucherschutz unter Veterinärdienst / Tierschutz / Gesuchs- und Meldeformulare oder es kann beim Veterinärdienst bestellt werden. Der Veterinärdienst wird nach Erhalt des Bewilligungsgesuchs über das weitere Vorgehen informieren.

Die Bewilligung kann erst ausgestellt werden, wenn die nötigen Anforderungen an die Haltung erfüllt sind. Die Bewilligung ist auf höchstens 2 Jahre befristet (Art. 96 Abs. 1 Bst. a TSchV). Der Bewilligungsinhaber hat bei Weiterbestand der Wildtierhaltung vor Ablauf der Gültigkeit bei der Bewilligungsstelle eine Verlängerung zu verlangen.

Zu beachten ist, dass **die Tiere erst gehalten werden dürfen, wenn die entsprechende Bewilligung vom Veterinärdienst vorliegt.**

6. Auskünfte

AVS, Veterinärdienst, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau

Telefon 062 835 29 70

Fax 062 835 29 79

veterinaerdienst@ag.ch

www.ag.ch/verbraucherschutz